

Kommunalabgaben auf Bier und Branntwein trotz Art. 35 R.V. überall ist die Besteuerung nur soweit zulässig, als diese Verbrauchsgegenstände „zur örtlichen Konsumtion“ bestimmt sind. Ist dies der Fall, so kommt es nicht mehr darauf an, ob sie auch tatsächlich in der betreffenden Kommune konsumiert werden. Eine Bevorzugung der in der Kommune selbst hergestellten vor den von auswärts eingeführten Erzeugnissen gleicher Art z. B. durch Exportprämien, ist durch Art. 33 ausgeschlossen.

Eine gewisse Ausnahme von dem Grundsatz der Freiheit des Warenverkehrs besteht für Epidemien, da in solchen Fällen nach Art. 4 Abs. 5 des Zollv.-Vertr. die Einzelstaaten ohne Unterschied zwischen Auslands- und Binnenverkehr Maßregeln, die den Verkehr beschränken, anordnen dürfen. Allerdings mußte auch hier die ungünstigere Behandlung eines Bundesstaats durch den Zweck der Abwehr sachlich begründet sein. Für Viehseuchen bestand nach Art. 4 Abs. 5 des Zollv.-Vertr. die Ausnahme ebenfalls, ist aber nach dem Grundsatz *lex posterior derogat priori* durch §§ 6 ff., 9 ff. des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 R.G.BL. S. 519 erledigt; vgl. Delbrück a. a. O. S. 24 f. Dagegen gilt dasselbe mit Rücksicht auf § 2 des Vereinszollgesetzes nicht auch für die Abwehr ansteckender menschlicher Krankheiten; vgl. Delbrück a. a. O. Das Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 R.G.BL. 306 hat hierin nichts geändert, weil es die Einfuhrbeschränkungen für Waren und Verbrauchsgegenstände nur im Verhältnis zum Auslande regelt §§ 24 f., jedoch es für den inneren Verkehr bei den Bestimmungen des Zollv.-Vertr. und des Vereinszollgesetzes bemerkt; vgl. v. Wapp in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II S. 295 f.

Dem Grundsatz des Art. 33 Abs. 2 unterliegen nicht die Gegenstände, die — wie z. B. Scharin, Arzneimittel, Sprengstoffe — in Ansehung der Menge der gleichzeitig zu erwerbenden, zu lagernden oder zu veräußernden Ware, ihrer Verpackung oder ihrer Kennzeichnung einer Einschränkung unterliegen und deshalb nicht als im freien Verkehr beständig erachtet werden können.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihrem Einschuß in dieselbe beantragen.

- I. Der Anschluß Hamburgs und Bremens an das Zollgebiet.
- II. Die Veränderung der Grenzen des Freihafengebietes.

I. Der Anschluß Hamburgs und Bremens an das Zollgebiet.

Zwischen dem Reichslanger und dem Senat von Hamburg wurde unter d. 25. Mai 1881 ein Vertrag über den Eintritt Hamburgs in das Zollgebiet abgeschlossen, der vom Bundesrat genehmigt wurde. Darauf beantragte der Hamburger Senat auf Grund des Art. 34 R.V. sein gesamtes Staatsgebiet mit Ausnahme eines Teils von Cuxhaven und eines näher bezeichneten Freihafengebietes in der Stadt Hamburg in die gemeinschaftliche